



Statuten

I) NAME und SITZ

Art. 1 «Swiss Trailing Dogs» (STD) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB, mit Sitz am Wohnort eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedes.

II) ZWECK

Art. 2 Der Verein «Swiss Trailing Dogs» (STD) hat primär die Förderung und Ausbildung von Hunden sowie deren Führenden auf der Basis des Sportes, nach der Methode des American Mantrailing, zum Zweck.

Art. 2a. Der Verein «Swiss Trailing Dogs» (STD) hat die Förderung und Ausbildung von Hunden sowie deren Führenden zur Suche nach vermissten Tieren, nach der Methode des American Mantrailing, zum Zweck.

Art. 2b. Durchführen von Prüfungen nach STD-Prüfungsreglement (siehe Prüfungsordnung).

Art. 3 Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

III) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige benötigen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, nach einer Anwärterchaft jeweils nach der nächsten GV, mit einfachem Mehr. Sämtliche Mitgliedermutationen sind an der Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 6 Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Personen, welche sich im Allgemeinen oder besonderen im Interesse des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Es sind dazu zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Vereinsinterne Mitglieder, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten alle Rechte von Mitgliedern, sind aber der Beitragspflicht enthoben.

Art. 8 Der Verein kann Passivmitglieder aufnehmen. Passivmitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsanlässen. Sie haben kein Stimmrecht.

IV) AUSTRITT

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 10 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung (auch E-Mail gültig) an das Präsidium oder Aktuariat erfolgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das ganze noch laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

V) STREICHUNG

Art. 11 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Die Streichung durch den Vorstand ist endgültig.

VI) AUSSCHLUSS

Art. 12 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Störung des guten Einvernehmens im Verein
- b) Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem betreffenden Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert Monatsfrist gerichtliche Klage beim Richter am Sitz des Vereins einzuleiten.

Art. 13 Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 14 Ausgeschlossenen Mitgliedern ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins untersagt und sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

VII) RECHTE und PFLICHTEN

Art. 15 Alle an den Versammlungen anwesenden volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 16 Alle Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Die Teilnahme an denselben beruht auf Freiwilligkeit.

Art. 17 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen, zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

Art. 18 Mindestens einmal pro Jahr wird den Mitgliedern die Möglichkeit angeboten, eine vereinsinterne Prüfung zu absolvieren.

VIII) ORGANISATION

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 20 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr jeweils im ersten Drittel des Jahres statt. Sie wählt die übrigen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Die Versammlung kann auf dem digitalen Weg (E-Mail, Videokonferenz, usw.), rechtsgültig durchgeführt werden. Dies, sofern ein physisches Treffen nicht zulässig ist.

Art. 21 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Einladung an die Mitglieder - mit Bekanntgabe der Traktanden - mindestens 1 Monat vor dem, durch den Vorstand festgesetzten Termin. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht jedoch Beschluss gefasst werden.

Art. 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an das Präsidium einberufen werden. Das Begehren muss eine Begründung enthalten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Antragstellung durchzuführen.

Die Versammlung kann auf dem digitalen Weg (E-Mail, Videokonferenz, usw.), rechtsgültig durchgeführt werden. Dies, sofern ein physisches Treffen nicht zulässig ist.

Art. 23 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 25 Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge / Ausgabenkompetenz
- f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge und Ausgaben des Vorstandes, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- k) Mitgliederanträge
- l) Aufstellung und Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 26 Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, beim zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Art. 27 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 28 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, über einen Betrag bis max. CHF 2000.00 für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben zu verfügen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Er kann Reglemente mit Einstimmigkeit erlassen
- Er kann Beilageblätter mit Einstimmigkeit erlassen
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 29 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Art. 30 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 31 Dem Präsidium obliegen insbesondere:

- a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Versammlungen
- c) Die Führung des Vorsitzes an Vorstandssitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereines nach aussen.

Art. 32 Das Vizepräsidium übernimmt die Aufgaben des Präsidiums bei dessen Ausfall.

Art. 33 Der Kassier/die Kassierin besorgt das Kassawesen und sorgt für richtigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er/sie hat alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung abzuschliessen, diese nebst Belegen der Revisionsstelle zur Verfügung zu stellen, der ordentlichen Generalversammlung den Kassabericht vorzulegen und allfällig disponible Gelder im Einverständnis mit dem Vorstand zinstragend anzulegen.

Art. 34 Das Aktuariat besorgt die Erstellung der Protokolle, die Vereinskorrespondenz und bietet die Versammlung nach Weisung des Vorstandes, bzw. des Präsidiums auf. Alle Vereinsbeschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

Art. 35 Obmann/-frau / Richtende / Übungsleitende für Training und/oder Prüfungen

- a. Der Übungsleitende Obmann/-frau u/o Übungsleitende ist verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und weiterer Kreise sowie für alle Vereinsveranstaltungen mit Hunden.
- b. Übungsleitende dürfen, ausserhalb ihrer Tätigkeit des STD, eine eigene Trainingsgruppe führen. Diese darf jedoch nicht in Konkurrenz mit dem STD treten. Diese Teilnehmenden dürfen, bei Verfügbarkeit, auch an Angeboten des STD teilnehmen.
- c. Der Prüfungs-Obmann/-frau u/o Richtende ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von internen und externen Prüfungen nach dem jeweils gültigen Prüfungsreglements.
- d. Die Obmänner/-frauen, Übungsleitende und Richtende können Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden durch den Vorstand ernannt unter Anhörung der aktiven Richtenden u/o Übungsleitenden. Sie sind entschädigungsberechtigt gemäss Reglement «Preis- und Spesenaufstellung».

Art. 36 Den Beisitzenden können besondere Aufgaben übertragen werden.

IX) RECHNUNGSREVISIONSSTELLE

Art. 37 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsrevisionstelle beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Mitglieder prüfen die Jahresrechnung, nach deren Erstellung durch den Kassier/die Kassierin und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zur Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

X) FINANZEN

Art. 38 Der Verein erzielt seine Einkünfte:

- a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, siehe Reglement «Preis- und Spesenaufstellung»
- b) aus Ausbildungskursen
- c) aus Gönnerbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 39 Der Jahresbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober wird für das betreffende Jahr kein Beitrag mehr erhoben. Der Beitrag ist jeweils im ersten Semester zu entrichten.

XI) STATUTENREVISION

Art. 40 Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse bedingen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

XIII) HAFTUNG

Art. 41 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV) AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 42 Über die Auflösung des Vereines kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums eingeladenen, ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der GV-Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und sich mindestens vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen.

Art. 43 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Verein weniger als drei Mitglieder umfasst.

Art. 44 Bei der Auflösung des Vereines geht das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Institution. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XV) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2025 angenommen und ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2006.

Ort und Datum:

Präsidium

Aktuarat

Daniel Tschudin

Yvette Krische